

RS UVS Niederösterreich 1992/11/17 Senat-MI-91-055

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.11.1992

Rechtssatz

Ein Rechtsmittelverzicht ist unwirksam, wenn sich der Beschuldigte aufgrund verminderter Auffassungsfähigkeit über die damit verbundenen Folgen nicht im klaren ist.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at